

Umlegung "Wammesfeld"

Stadt Öhringen

Gemarkung Verrenberg

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Plans zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB

und der Auslegung des Plans zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung mit Karte und Verzeichnis

1. Beschluss über die Aufstellung des Plans zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB

Der Umlegungsausschuss der Stadt Öhringen hat in seiner Sitzung am 24.01.2023 nach Erörterung mit den Beteiligten die Aufstellung des Plans zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, für die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Verrenberg

834, 835, 853 und 859

beschlossen.

Der Plan zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung besteht aus dem Verzeichnis zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung und der Karte zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung für die **Ordnungsnummern 2, 10, 11 und 13.**

Die Karte zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen. Das Verzeichnis zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baulasten sowie die geldlichen Leistungen und einen erläuternden Text auf.

2. Einsichtnahme in den Plan zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs kann jeder den Plan zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt, und zwar bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses beim Stadtbauamt der Stadt Öhringen, Zimmer 100, Marktplatz 15, 74613 Öhringen, während den folgenden Sprechzeiten:

Montag: 8:30 - 12:15 Uhr

Mittwoch: 8:30 - 12:15 Uhr

Donnerstag: 8:30 - 12:15 Uhr & 14:00 - 18:00 Uhr

Freitag: 8:30 - 12:15 Uhr

Dienstag geschlossen. Terminvereinbarungen sind möglich.

3. Zustellung des Auszugs aus dem Plan zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung

Den Umlegungsbeteiligten nach § 48 BauGB wird ein ihre Rechte betreffender Auszug gemäß § 70 BauGB aus dem Plan zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

4. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten

Die Bekanntmachung der Stadt Öhringen vom 08.10.2022 über den Umlegungsbeschluss enthält in Ziffer III die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Nach § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist diese Frist für die unter Nr. 1 aufgeführten Flurstücke mit dem Tag des Beschlusses über die Aufstellung des Plans zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung abgelaufen.

Öhringen, 10.02.2023

Thilo Michler
Oberbürgermeister und
Vorsitzender des Umlegungsausschusses